



Uwe Schummer
Mitglied des Deutschen Bundestages
Mitglied im Ausschuss für Bildung, Forschung und
Technikfolgenabschätzung

Uwe Schummer MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Herrn Regierungspräsidenten
Jürgen Büssow
Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 30 08 65

40408 Düsseldorf

Berlin

Paul-Löbe-Haus
Platz der Republik 1
11011 Berlin
☎ (030) 2 27 - 1 34 84
☎ (030) 2 27 - 7 09 92
✉ uwe.schummer@bundestag.de
Homepage: www.uwe-schummer.de

Wahlkreis

Goetersstr. 54
41747 Viersen
☎ (0 21 62) 2 90 11
☎ (0 21 62) 1 89 88

28. Juli 2006

Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Büssow,

im laufenden Planfeststellungsverfahren zum beantragten Ausbau des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach ist Klarheit notwendig. Hierzu gehört nach der ablehnenden Entscheidung im Regionalrat, dass eine weitere Verzögerung, den Ausbau abzulehnen, eine schwere Entscheidung für die Region bedeuten würde. Der Kreis Viersen und auch die Stadt Mönchengladbach brauchen Klarheit, damit sie ihre zukünftige Planung im Bereich der Wirtschaftsförderung und der Verkehrsinfrastruktur darauf aufbauen können. Dabei ist offenkundig, dass wir keine regionalen subventionierten Flughäfen benötigen, sondern zentrale und effiziente Flughäfen, und dass hier die Zusammenarbeit von Düsseldorf und Köln-Bonn verbessert werden muss. Entsprechend hat sich auch Bundesverkehrsminister Tiefensee in der Rheinischen Post geäußert. So ist auch die Flughafenplanung außerhalb von Nordrhein-Westfalen, und ich denke, dass dies auch für Nordrhein-Westfalen der richtige Weg ist. Ein hinausschieben der Entscheidung ist auch aus folgenden Gründen nicht weiter vertretbar:

Am Ende des Erörterungstermins im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum beantragten Ausbau des VLMG (01.07.2005) hat der Vorsitzende des Verfahrens, Herr Ltd. Reg-Direktor Ulrich Marten, erklärt, die Bezirksregierung werde voraussichtlich bis Ende des Jahres 2005 eine Entscheidung im Verfahren treffen.

Zwischenzeitlich hat, wie die Akteneinsicht in Ihrer Dienststelle ergeben hat, die Bezirksregierung am 24. August 2005 die Flughafen Düsseldorf GmbH angeschrieben, weil „Zweifel am Nachweis eines Bedarfes des beantragten Ausbaus entstanden sind“ und verschiedene weitere ungeklärte Fragen und Probleme beständen.



Uwe Schummer

Mitglied des Deutschen Bundestages

Seite 2 von 4 Seiten des Schreibens vom 28. Juli 2006

„Um das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des VLMG zu einem Abschluss bringen zu können“, bat Herr Marten zugleich „um zeitnahe Beantwortung der hier aufgeworfenen Fragen“. Auf dieses Schreiben erfolgte keine Reaktion. Herr Marten war deshalb offensichtlich entschlossen, im Januar eine Entscheidung zu treffen. Um dem zuvorzukommen, bat die Flughafengesellschaft MG mit Schreiben vom 02.01.2006 „über den Antrag der Flughafengesellschaft MG auf Planfeststellung nicht zu entscheiden, bevor die Flughafen Düsseldorf GmbH eine abschließende, ggfs. ergänzende Stellungnahme zu Ihrer Anfrage vorgenommen hat“.

Diesem Antrag gab Herr Marten bzw. Ihre Dienststelle statt. In einem Schreiben vom 18.01.2006 an Airpeace e.V. teilte dazu Herr Marten mit, er warte „auf eine Antwort der Flughafengesellschaft Düsseldorf GmbH, die eine abschließende Stellungnahme angekündigt hat. Es ist beabsichtigt, im 1. Halbjahr 2006 eine Entscheidung über den Ausbauantrag zu erstellen“.

Leider ist auch diese zeitliche Zusage nicht eingehalten worden. Ich gehe jedoch davon aus, dass sich Ihre Behörde durch die **zweimaligen mündlichen wie schriftlichen Ankündigungen des Vorsitzenden des Planfeststellungsverfahrens, die Bezirksregierung werde bis Ende des Jahres 2005 bzw. im 1. Halbjahr 2006 eine Entscheidung über den Ausbauantrag erstellen, selbst dahingehend gebunden hat, dass sie zu einer Entscheidung verpflichtet wäre.**

Im Gegensatz dazu war in einem Artikel der Westdeutschen Zeitung vom 14.02.2006 zu dem Aussetzungsantrag Folgendes zu lesen: „Wir haben uns damit einverstanden erklärt“, sagt Herr Marten. Einen Handlungszwang gebe es nicht, da der Flughafen MG ja Antragsteller sei; mithin passiere nichts, der Flughafenbetrieb laufe auf kleiner Flamme weiter. Somit entstehe auch kein Schaden für die Gegner; es werde schließlich nicht gebaut. Für Herrn Marten ist die Kernfrage offen: Der Flughafen müsse den Bedarf für einen Ausbau nachweisen. Ohne diesen Nachweis gebe es keine Grundlage für eine Rechtfertigung der Ausbaupläne. Herr Marten findet diese Hängepartie zwar auch nicht schön, einen zeitlichen Rahmen gebe es aber nicht.

Im Gegensatz zu den Ausführungen von Herrn Marten lösten der Antrag auf einen erheblichen Ausbau des Flugplatzes MG, der quasi einem Neubau gleichkommt, und die beantragte Heraufstufung des „Verkehrslandeplatzes“ zum „Flughafen“ sofort weitreichende Wirkungen auf die anliegenden Kommunen und die Bewohner im Umfeld des Flugplatzes aus. Diese halten an, solange die Ausbaupläne nicht vom Tisch sind bzw. der Ausbauantrag nicht abgelehnt worden ist. Bereits heute ist ein großer Schaden eingetreten. Der Ausbauantrag zeigt also auch Wirkungen im Schwebezustand des Entscheidungsprozesses.



Uwe Schummer

Mitglied des Deutschen Bundestages

Seite 3 von 4 Seiten des Schreibens vom 28. Juli 2006

Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzustellen:

- Die Auslegung des Ausbauplanes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führte zu einer Veränderungssperre (vgl. § 8 a LuftVG), so dass die Stadt Willich bzw. die Stadt Korschenbroich in ihrer Planungshoheit beeinträchtigt sind, weil die Ausbaupläne unmittelbare Wirkungen auf Teile ihres Gemeindegebietes auslösen.
- Die anliegenden Kommunen werden in ihrer Planungshoheit also unmittelbar getroffen. Sollen sie oder können sie im Stadium der Unsicherheit z. B. jetzt noch Wohnbaugebiete in den eventuell betroffenen Lärmzonen bzw. an deren Rändern ausweisen? Es werden also wichtige öffentliche Aufgaben berührt!
- Wichtige kommunalpolitische Entscheidungen werden zurzeit angehalten oder hinausgeschoben. Sollen bestehende Schulen, Kindergärten, Sport- und Spielplätze, Kulturhallen usw. im betroffenen Umfeld neu- oder ausgebaut oder renoviert werden? Lohnt sich dies noch? Ist dies noch vertretbar? Muss man nicht erst auf die Entscheidung im Planfeststellungsverfahren warten?
- Besteht in der eventuell von Fluglärm geschädigten Kommune noch eine ausreichende Nachfrage für erschlossene Baugrundstücke bzw. können diese Grundstücke zum kalkulierten Grundstückspreis überhaupt noch verkauft werden? Bereits heute sind die Grundstückspreise in Teilen von Willich wegen der Ausbaupläne am VLMG gefallen!
- Viele Bürger lehnen es ab, in den betroffenen Kommunen ein Baugrundstück zu kaufen, dort zu bauen, ihr bestehendes Haus zu renovieren oder auszubauen oder dort überhaupt eine Wohnung anzumieten. Es wird deshalb schwieriger, dort auch Wohnungen bzw. sie ohne Verluste zu vermieten.
- Manche Bürger haben für ihre Alterssicherung Mietwohnungen in den betroffenen Kommunen gebaut, leben von den Mieten und laufen nun Gefahr, dass ihre Alterssicherung geschmälert wird.
- Der gestellte und bisher nicht entschiedene Ausbauantrag hat bei betroffenen Anliegern große Sorgen, teilweise Stressbelastungen und erhebliche psychische Störungen ausgelöst. Nicht ohne Grund hat eine Reihe von Rednerinnen bzw. Rednern während des Erörterungstermins gewelnt.



Uwe Schummer

Mitglied des Deutschen Bundestages

Seite 4 von 4 Seiten des Schreibens vom 28. Juli 2006

Es ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nur sehr schwer vereinbar,
dass ein Antragsteller,

- der mit seinem Antrag erhebliche Probleme auslöst, in die Planungsabsichten der Kommunen eingreift und die Lebensplanungen vieler Bürgerinnen und Bürger beeinträchtigt,
- der seinen Antrag unzureichend, unvollständig und teilweise grob fahrlässig begründet
- und der die nachträglich angeforderten erforderlichen Unterlagen und Begründungen für seinen Antrag nicht vorlegt oder die Vortage bewusst hinauszögert,

eine Entscheidung über seinen Antrag beliebig hinausschieben darf, also allein dafür verantwortlich ist, dass in einem angemessenen Zeitrahmen keine Entscheidung über seinen Antrag getroffen werden kann!

Ist es den betroffenen anliegenden Kommunen und den Bürgerinnen und Bürgern im Umfeld des Flugplatzes zuzumuten, die negativen Wirkungen des Ausbauantrages auf Monate, Jahre, ja auf unbestimmte Zeit zu dulden, nur weil der Antragsteller seine „Hausarbeiten“ nicht verrichtet bzw. weil er lediglich für spätere Zeiten eine Option aufrecht erhalten will? Schließlich ist es unbestritten, dass ein aktueller Bedarf im Erörterungstermin des Planfeststellungsverfahrens nicht nachgewiesen werden konnte und dass auch sowohl die Hochtief AirPort GmbH als auch Albrecht Woeste als der im Düsseldorfer Flughafen-Konsortialvertrag festgeschriebene Schlichter bestätigt haben, „mit einer Investitionsentscheidung so lange zu warten, bis abzusehen ist, wie sich der Flugverkehr und die Nachfrage entwickeln, welche Möglichkeiten der Flughafen Düsseldorf noch bekommt, und ob sich daraus eine Konstellation ergibt, die die Investition aus wirtschaftlichen Gründen rechtfertigt!“ In Bedarfsfragen gibt es aber keine Vorratshaltung, sie ist im Planfeststellungsverfahren zum Ausbau eines Flugplatzes rechtlich unzulässig!

Selbstverständlich ist nicht auszuschließen, dass nach einer Entscheidung der Bezirksregierung Klage gegen diese Entscheidung eingelegt wird und dadurch nicht sofort Rechtssicherheit eintritt. Die Entscheidung der Bezirksregierung ist allerdings eine sehr wichtige Vorentscheidung, an der sich viele Bürger und auch die Kommunen orientieren werden! Außerdem ist sie zugleich der erste Schritt zu einer unanfechtbaren Entscheidung und zu einer größeren Planungssicherheit!

Mit freundlichen Grüßen